

Einleitung des Planfeststellungsverfahrens beschlossen

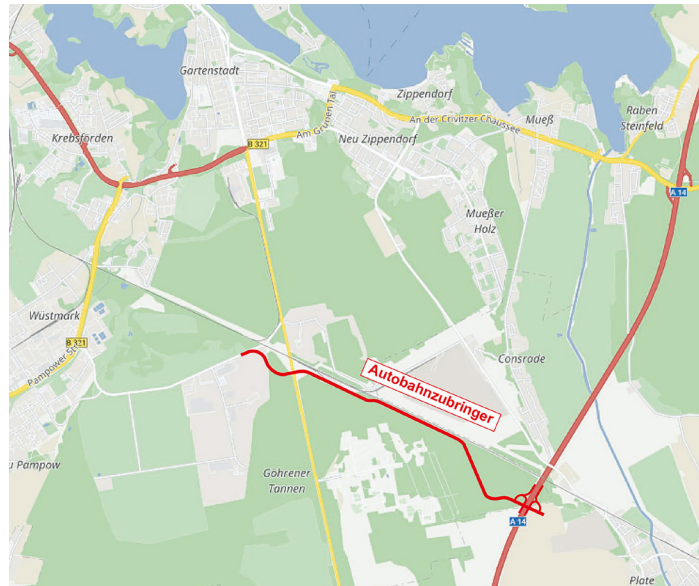
Landeshauptstadt stellt Weichen für wichtigen Autobahnzubringer zwischen Industriepark und A 14

Die Landeshauptstadt Schwerin treibt die Planungen für den Neubau eines strategisch wichtigen Autobahnzubringers zwischen dem Industriepark Schwerin und der Bundesautobahn A 14 voran. „Mit dem Beschluss zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens und zur Fortführung des Projekts soll die Grundlage für eine moderne, leistungsfähige Infrastruktur geschaffen werden. Diese stärkt den Wirtschaftsstandort und verbessert zugleich die Lebensqualität im Stadtgebiet“, sagt Verkehrsdezernent Bernd Nottebaum.

Prognosen zeigen, dass die bestehende Infrastruktur das künftige Verkehrsaufkommen aus dem voll entwickelten Industriepark nicht bewältigen kann. Ohne den Zubringer droht eine Überlastung der derzeitigen Zubringerstrecke entlang der Ludwigsluster und Crivitzer Chaussee sowie der Karl-Marx-Allee und der L 072.

Die neue Verbindung wird den Schwerlast- und Pendlerverkehr direkt auf die Autobahn leiten, wodurch es zu einer spürbaren Reduzierung von Lärm- und Schadstoffemissionen in den Wohngebieten kommt und sich die Verkehrssicherheit erhöht.

„Die direkte Anbindung an die A 14 liegt im Interesse der Stadt“, sagt Oberbürgermeister Rico Badenschier.



Übersichtskarte

© Landeshauptstadt Schwerin

„Sie ist ein entscheidender Standortvorteil für unseren Industriepark, verbessert die logistischen Bedingungen für ansässige Unternehmen, erhöht die Attraktivität für Neuan siedlungen und sichert langfristig Arbeitsplätze und Gewerbesteuer einnahmen für Schwerin. Auch die regionale Bauwirtschaft wird von der Realisierung des Projektes profitieren.“

Dem Schutz von Natur und Umwelt wurde im gesamten bisherigen Planungsprozess höchste Priorität eingeräumt. Nach sorgfältiger Abwä-

gung wurde die nun favorisierte Trassenführung als die umweltverträglichste Variante identifiziert. Durch die Bündelung mit bestehender Bahninfrastruktur nutzt sie Synergien und verläuft teilweise auf bereits versiegelten Flächen. Eine detaillierte Umweltverträglichkeitsstudie hat die Auswirkungen auf alle Schutzgüter intensiv untersucht. Es wurde sichergestellt, dass alle naturschutzrechtlichen Belange umfassend berücksichtigt werden. Unvermeidbare Eingriffe werden durch ein umfangreiches Konzept

an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert. So ist beispielsweise als Ausgleich für den Eingriff in Waldflächen eine Aufforstung mit klimaangepassten Laubmischwäldern auf einer dreifachen Fläche geplant.

„Die Finanzierung des Vorhabens steht auf einem soliden Fundament. Dank einer hohen Förderquote des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Beteiligung Dritter wie der Autobahn GmbH, wird der städtische Eigenanteil minimiert. Die Sicherung dieser äußerst günstigen Förderkulisse ist ein zentrales Ziel der weiteren Projektumsetzung“, so der Oberbürgermeister.

Mit dem anstehenden Planfeststellungsverfahren beginnt nun die nächste Phase des Projekts. In diesem rechtsstaatlichen und transparenten Verfahren werden alle fachlichen Details – darunter Umweltgutachten, Verkehrsprognosen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen – erneut auf den Prüfstand gestellt und öffentlich dargelegt. Bürgerinnen und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange haben die Möglichkeit, sich zu beteiligen. Das Verfahren wird verbindliches Baurecht schaffen und damit die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit für die Realisierung dieses zukunftsweisenden Infrastrukturprojekts für Schwerin.

Abwassergebühren bleiben weitgehend konstant: Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird teurer

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasser- und der Niederschlagswasserbeseitigung bleiben konstant. Zu diesem Ergebnis kommt die aktuelle Gebührenbedarfskalkulation der Abwassergebühren, die der Eigenbetrieb der

Landeshauptstadt vorgenommen hat. Der Eigenbetrieb Schweriner Abwasserentsorgung muss demnach lediglich die Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, d. h. die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, sowie die Gebühren für

das Zählerwesen zum 01.01.2026 anpassen. Durch das verhältnismäßig geringe Mengenaufkommen fallen in der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung die hohe Personal- und Logistikintensität besonders ins Gewicht. Deshalb wirken sich gestiegene Transport- und Personalkosten

in diesem Gebührengesamt stärker aus. Die Abwasserentsorgung in Schwerin bleibt im Städtevergleich kostengünstig, was insbesondere in der kontinuierlichen Anlagenerneuerung und -optimierung sowie der Eigenerzeugung von Energie begründet liegt.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
 Der Oberbürgermeister
 Am Packhof 2 - 6
 19053 Schwerin
 Telefon: 0385 545 - 1111
 Telefax: 0385 545 - 1019
 E-Mail: info@schwerin.de
 Internet: www.schwerin.de

Wichtiger Hinweis

Der Zugang zum Stadthaus ist außer an Montagen nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine für alle Dienstleistungen im Bürgerservice, Dokumentenservice und Standesamt können unter www.schwerin.de/terminvergabe gebucht werden.

Weitere Informationen zu den telefonischen Erreichbarkeiten der Fachdienste sind unter www.schwerin.de/oefnungszeiten einsehbar.

Für die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in Schwerin-Süd sind vorherige Online-Terminvereinbarungen notwendig, die unter www.schwerin.de/terminvergabe gebucht werden können. Alternativ können Termine auch unter der Behördennummer 115 vereinbart werden.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
 Der Oberbürgermeister
 Pressestelle
 Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin
 Tel.: 0385 545 - 1010
 Fax: 0385 545 - 1019

E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Diestel

Bezugsmöglichkeiten:

Der Stadtanzeiger liegt im Bürgerbüro im Stadthaus, in der Hauptbibliothek sowie in den Stadtteilbibliotheken, im Anmeldezentrum KON/vhs, im Stadtteilbüro Mueßer Holz, in Straßenbahnen und Bussen des öffentlichen Nahverkehrs Schwerin (NVS) und am Info-Point des Schlosspark-Centers zur Mitnahme aus oder ist als kostenloses elektronisches Abo unter www.schwerin.de/stadtanzeiger bzw. kostenpflichtiges Papier-Abo erhältlich.

Erscheinungsweise: 2 x monatlich
 Nächste Ausgabe: 05.12.2025

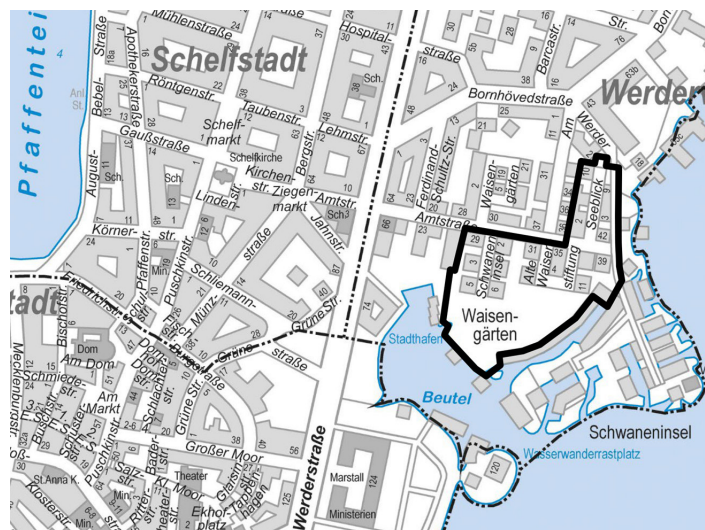
Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 77.11 „Alte Waisenstiftung“ der Landeshauptstadt Schwerin

Die Landeshauptstadt Schwerin hat die Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 77.11 „Alte Waisenstiftung“ aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist auf dem Übersichtsplan dargestellt. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin, Fachdienst für Bauen und Denkmalpflege, Am Packhof 2-6 Raum 1.069 in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Unter www.schwerin.de/stadtplanung sowie im Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern unter www.bauportal-mv.de können Sie die genannten Satzungsunterlagen auch im Internet einsehen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen.

Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der



Übersichtsplan

© Landeshauptstadt Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Dabei müssen Sie den Sachverhalt darstellen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können Sie diese nur innerhalb eines Jahres geltend machen. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen weise ich hin.

Dr. Rico Badenschier
 Oberbürgermeister

Im Internet unter www.schwerin.de am
 21. November 2025 veröffentlicht.

Anmeldungen für den Sprechtag sind jetzt möglich

Der Bürgerbeauftragte kommt nach Schwerin

Der Stellvertreter des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird am 11. Dezember 2025 einen Sprechtag in Schwerin durchführen. Er wird sich vor Ort den Fragen der Bürgerinnen und Bürger stellen und Anregungen, Bitten und Beschwerden entgegennehmen.

Für den Sprechtag bitten wir um telefonische Anmeldung im Büro in Schwerin, Telefon 0385 5252709. Ein Terminwunsch kann auch über das Kontaktformular www.buergerbeauftragter-mv.de übermittelt werden. Auch außerhalb der Sprechtage können sich Bürgerinnen

und Bürger jederzeit per Telefon und über das Internet an den Bürgerbeauftragten und sein Team wenden.

Der Bürgerbeauftragte kann helfen, wenn es Probleme mit der öffentlichen Verwaltung im Land gibt. Auch in sozialen Angelegenheiten wird beraten und unterstützt; Anliegen der Menschen mit Behinderung sind dabei ein besonderer Schwerpunkt. Eingaben zur Landespolizei sind ebenfalls möglich.

Im persönlichen Gespräch beim Sprechtag lassen sich Anliegen oft leichter und besser darlegen als schriftlich oder am Telefon. Der Bürgerbeauf-

tragte prüft dann, unterstützt von den Fachleuten seines Teams, ob und wie Unterstützung und Hilfe gegeben werden können.

Hilfreich ist es, wenn Unterlagen - wie Bescheide und Schriftwechsel mit den Behörden - zum Termin mitgebracht werden.

Der Bürgerbeauftragte ist Verfassungsorgan und übt sein Amt unabhängig aus. Nicht beraten werden darf in privatrechtlichen Angelegenheiten zwischen Einzelpersonen, wenn ein Gerichtsverfahren anhängig ist oder die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung begehrt wird.